

Satzung des Rechenzentrums

Fachhochschule Merseburg
University of Applied Sciences

Gemäß § 101, Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993 hat der Senat in seiner Sitzung am 30.06.1994 die folgende Satzung für das Rechenzentrum der Fachhochschule Merseburg beschlossen.

§ 1 Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum der Fachhochschule Merseburg - im folgenden RZ genannt - ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Merseburg gemäß § 101 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, es ist dem Senat unmittelbar zugeordnet.
- (2) Das RZ gewährleistet in Abstimmung mit dem Rechenzentrum der Universität Halle (URZ) die DV-Versorgung für den Campus Merseburg.

§ 2 Aufgaben des Rechenzentrums

- (1) Dem RZ obliegen gemäß § 101, Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in einem kooperativen Versorgungssystem insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bereitstellen der Infrastruktur und Betrieb des hochschulweiten Rechnernetzes;
 - Betrieb der zentralen Ressourcen und Angebot von Server-Diensten;
 - Bereitstellen von Übungsplätzen und Standardsoftware für Studenten;
 - Angebot und Betreuung von Wissenschaftler-Arbeitsplätzen;
 - Unterstützung der Anwender durch Spezialberatung und Schulung für Datenverarbeitungsfragen;
 - Unterstützung der Einrichtung bei Planung, Standardisierung und Koordinierung in übergreifenden DV-Fragen (DV-Versorgungskonzept).
- (2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten nimmt das RZ folgende weitere Aufgaben wahr:
 - Durchführung bzw. Koordinierung der Wartung aller DV-Geräte;
 - Konzeption und Installation von Rechnersystemen und lokalen Netzen im Verwaltungs- und wissenschaftlichen Bereich der Einrichtung;
 - Hardware- und Softwarebeschaffungsberatung und -koordinierung;
 - Förderung der Datenverarbeitung durch Kurse, Informationen, Dokumentationen und andere geeignete Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

§ 3

Der Leiter des Rechenzentrums

- (1) Das RZ wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet. Er ist der Vorgesetzte aller Bediensteten des RZ. Dienstvorgesetzter des Leiters des Rechenzentrums ist gemäß § 82, Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Kanzler. Der Leiter des Rechenzentrums ist für die Erledigung der Aufgaben des RZ zuständig.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Betriebs- und Sachmittel;
 - Regelung der inneren Organisation, Vorschlag einer Benutzungs- und Erlass einer Betriebsordnung;
 - Koordinierung der DV-Versorgung für die Fachbereiche der Universität Halle / Standort Merseburg mit dem URZ;
 - Vorschläge für die Einstellung von Personal;
 - Vorschläge für die Haushaltsanmeldung des DV-Haushaltes;
 - Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Einrichtung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherheit und den Datenschutz;
 - Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung der betrieblichen Aufsicht der DV-Systeme;
 - Erstellung von Vorschlägen für den Ausstattungsplan des RZ;
 - Unterrichtung sowie Abstimmung mit der DV-Kommission über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der DV-Versorgung der Einrichtung;
 - gutachterliche Stellungnahme zu DV-Beschaffungsanträgen;
 - jährliche Fortschreibung einer Bestandsliste aller an der Einrichtung vorhandenen DV-Anlagen und Software.

§ 4

Kommission für Datenverarbeitung

- (1) Zur Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der DV-Versorgung wird durch den Senat eine Kommission für Datenverarbeitung (DV-Kommission) eingesetzt. Grundanliegen der DV-Kommission ist die Förderung und Koordinierung der Datenverarbeitungsaktivitäten an der Einrichtung. Sie gibt Empfehlungen für den Senat.

- (2) Der DV-Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Formulierung allgemeiner Richtlinien und Grundsätze der DV-Versorgung der Einrichtung (Bestätigung des DV-Versorgungskonzeptes);
 - Beratung und Stellungnahme zur Haushaltsanmeldung und Ausstattungsplanung des RZ;
 - Beratung und Empfehlung zu HBFVG-Anträgen
 - Stellungnahme zu wesentlichen Projekten in Lehre und Forschung, in denen ein hohes Maß an DV-Verwendung vorliegt;
 - Bestätigung der Vorschläge für die Ordnungen des Rechenzentrums

(3) Die DV-Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rektorats, dem Leiter des Rechenzentrums (ohne Stimmrecht), sowie
- b) den gewählten Vertretern der Statusgruppen, wobei jeder Fachbereich vertreten sein soll.

Die Höchstzahl der gewählten Mitglieder sollte 8 nicht überschreiten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

gez.: Prof. Dr. J. Wanka
Rektorin